

EBD-Mitgliederversammlung 2024

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung vom **14. Oktober 2024**

Beschluss

§ 4 Abs. 3

aktuell:

"Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können hierzu Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Europäische Bewegung Deutschland oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben."

Änderungsvorschlag:

„Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. *Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten werden regelmäßig zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der EBD eingeladen; sie und die Ehrenmitglieder nehmen mit Beratungs-, Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.* Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können hierzu Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Europäische Bewegung Deutschland oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben."

§ 8 Abs. 1

aktuell:

"Jedes Landeskomitee ist verpflichtet, sich im Rahmen dieser Satzung eine Landessatzung zu geben. Dabei darf von den vorstehenden Bestimmungen und denen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht abgewichen werden. Entsprechend sind ordentliche Mitglieder der Landeskomitees ausschließlich Organisationen. "

Änderungsvorschlag:

"Jedes Landeskomitee ist verpflichtet, sich im Rahmen dieser Satzung eine Landessatzung zu geben. Dabei darf von den vorstehenden Bestimmungen und denen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht abgewichen werden. Entsprechend sind ordentliche Mitglieder der Landeskomitees ausschließlich Organisationen.

Den Landeskomitees ist unbenommen, auch außerordentliche Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 3 zu ernennen, die aber in der Organisation kein Stimmrecht haben dürfen."

§ 8 Abs. 4

aktuell:

"Bei Auflösung eines Landeskomitees fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an die Europäische Bewegung Deutschland. "

Änderungsvorschlag:

"Bei Auflösung eines Landeskomitees fällt sein etwa verbleibendes Aktivvermögen an die Europäische Bewegung Deutschland *oder eine andere gemeinnützige Einrichtung zu Förderung des europäischen Gedankens, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, die die Auflösung beschließt.*"